

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3120/88 DER KOMMISSION
vom 10. Oktober 1988
zur Aufhebung der Ausgleichsabgabe und Wiedereinführung des Präferenzzolls
bei der Einfuhr von frischen Zitronen mit Ursprung in der Türkei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
 vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 2238/88⁽²⁾, insbesondere auf
 Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 2911/88 der
 Kommission⁽³⁾ geändert durch die Verordnung (EWG)
 Nr. 3044/88⁽⁴⁾, wurde eine auf Einfuhren von frischen
 Zitronen mit Ursprung in der Türkei anzuwendende
 Ausgleichsabgabe eingeführt und der Präferenzzoll bei der
 Einfuhr dieser Erzeugnisse ausgesetzt.

Bei der gegenwärtigen Entwicklung der Notierungen, die
 für die Erzeugnisse auf den in der Verordnung (EWG) Nr.
 2118/74 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
 Verordnung (EWG) Nr. 3811/85⁽⁶⁾, erwähnten repräsen-
 tativen Märkten festgestellt und gemäß Artikel 5 der

genannten Verordnung festgesetzt oder berechnet werden,
 läßt sich feststellen, daß die Anwendung des Artikels 26
 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.
 1035/72 dazu führen würde, die Ausgleichsabgabe auf
 Null festzusetzen. Die in Artikel 26 Absatz 1 zweiter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 vorgese-
 henen Bedingungen für die Aufhebung der Ausgleichsab-
 gabe bei der Einfuhr von diesen Erzeugnissen mit
 Ursprung in der Türkei sind daher erfüllt.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3671/81 des
 Rates vom 15. Dezember 1981 über die Einfuhr
 bestimmter Agrarerzeugnisse mit Ursprung in der Türkei
 in die Gemeinschaft⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1555/84⁽⁸⁾, wird der Präferenzzoll wiederein-
 geführt, wenn die Ausgleichsabgabe ausgesetzt wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2911/88 ist aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. Oktober 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 26. 7. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 262 vom 22. 9. 1988, S. 16.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 271 vom 1. 10. 1988, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 6. 6. 1984, S. 4.